

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EWG) Nr. 1051/91 des Rates vom 22. April 1991 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China** 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1052/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 2
- Verordnung (EWG) Nr. 1053/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 4
- Verordnung (EWG) Nr. 1054/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1055/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 8
- * Verordnung (EWG) Nr. 1056/91 der Kommission vom 25. April 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** ... 10
- * Verordnung (EWG) Nr. 1057/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Änderung der Verordnungen und Richtlinien des Rates betreffend die Agrarstatistik infolge der Herstellung der deutschen Einheit** 11
- Verordnung (EWG) Nr. 1058/91 der Kommission vom 26. April 1991 mit den zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zutreffenden endgültigen Maßnahmen 13
- * Verordnung (EWG) Nr. 1059/91 der Kommission vom 26. April 1991 über die im Jahr 1991 anwendbaren Restzölle im Rahmen des stufenweisen Abbaus entsprechend der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals** 14
- Verordnung (EWG) Nr. 1060/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch 15

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1061/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19
Verordnung (EWG) Nr. 1062/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	23
Verordnung (EWG) Nr. 1063/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung ...	27
Verordnung (EWG) Nr. 1064/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	30
Verordnung (EWG) Nr. 1065/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	33
Verordnung (EWG) Nr. 1066/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz	35
Verordnung (EWG) Nr. 1067/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse	37
Verordnung (EWG) Nr. 1068/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags	44
Verordnung (EWG) Nr. 1069/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit Ursprung in Marokko	45
Verordnung (EWG) Nr. 1070/91 der Kommission vom 26. April 1991 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung	46
Verordnung (EWG) Nr. 1071/91 der Kommission vom 26. April 1991 über die Erteilung am 30. April 1991 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern	49

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

91/238/EWG :

- * Richtlinie des Rates vom 22. April 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt
- 50

91/239/EWG :

- * Entscheidung des Rates vom 22. April 1991 zur Änderung der Siebenten Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der Siebenten Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut
 - * Mitteilung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- 51
- 52

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1051/91 DES RATES

vom 22. April 1991

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksrepublik China

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates
vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedümpfte oder
subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Kommission führte mit der Verordnung (EWG) Nr.
3798/90⁽²⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die
Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volksre-
publik China ein.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen. Die
Kommission unterrichtete die betroffenen chinesischen
Ausführer von ihrer Absicht, eine Verlängerung der

Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um höchstens zwei
Monate vorzuschlagen. Die Ausführer erhoben keine
Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Geltungsdauer des mit der Verordnung (EWG) Nr.
3798/90 eingeführten vorläufigen Antidumpingzolls auf
die Einfuhren von Espadrilles mit Ursprung in der Volks-
republik China wird um höchstens zwei Monate oder bis
zu einem früheren Inkrafttreten eines Rechtsaktes des
Rates über den Erlaß endgültiger Maßnahmen verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 365 vom 28. 12. 1990, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1052/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 533/91 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. April 1991 festge-
stellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	128,70 ⁽¹⁾ ⁽²⁾
0712 90 19	128,70 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	190,15 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 10 90	190,15 ⁽¹⁾ ⁽³⁾
1001 90 91	161,90
1001 90 99	161,90
1002 00 00	150,94 ⁽⁴⁾
1003 00 10	144,24
1003 00 90	144,24
1004 00 10	136,74
1004 00 90	136,74
1005 10 90	128,70 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	128,70 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	134,56 ⁽⁴⁾
1008 10 00	41,40
1008 20 00	133,07 ⁽⁴⁾
1008 30 00	49,30 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)
1008 90 90	49,30
1101 00 00	241,19 ⁽⁶⁾
1102 10 00	225,85 ⁽⁶⁾
1103 11 10	308,31 ⁽⁶⁾
1103 11 90	258,85 ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

⁽⁷⁾ Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

⁽⁸⁾ Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1053/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3845/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 25. April 1991 festge-
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 10.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	4	5	6	7
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	4	5	6	7	8
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1054/91 DER KOMMISSION
vom 26. April 1991
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11
Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 833/87 der
Kommission vom 23. März 1987 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des
Rates über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter
langkörniger Basmati“ der KN-Codes 1006 10, 1006 20
und 1006 30 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 674/91 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwen-
denden Abschöpfungen sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 915/91 der Kommission ⁽⁵⁾, geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 961/91 ⁽⁶⁾, festgesetzt
worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1
Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 24. 3. 1987, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1991, S. 29.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 92 vom 13. 4. 1991, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	Regelung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3877/86	AKP/ÜLG Bangladesch (¹) (²) (³)	Drittländer (außer AKP/ÜLG) (⁴)
1006 10 21	—	152,31	311,82
1006 10 23	217,45	141,36	289,93
1006 10 25	217,45	141,36	289,93
1006 10 27	217,45	141,36	289,93
1006 10 92	—	152,31	311,82
1006 10 94	217,45	141,36	289,93
1006 10 96	217,45	141,36	289,93
1006 10 98	217,45	141,36	289,93
1006 20 11	—	191,29	389,78
1006 20 13	271,81	177,60	362,41
1006 20 15	271,81	177,60	362,41
1006 20 17	271,81	177,60	362,41
1006 20 92	—	191,29	389,78
1006 20 94	271,81	177,60	362,41
1006 20 96	271,81	177,60	362,41
1006 20 98	271,81	177,60	362,41
1006 30 21	—	236,70	497,25 (⁵)
1006 30 23	432,35 (⁶)	276,35	576,47 (⁶)
1006 30 25	432,35 (⁶)	276,35	576,47 (⁶)
1006 30 27	432,35 (⁶)	276,35	576,47 (⁶)
1006 30 42	—	236,70	497,25 (⁵)
1006 30 44	432,35 (⁶)	276,35	576,47 (⁶)
1006 30 46	432,35 (⁶)	276,35	576,47 (⁶)
1006 30 48	432,35 (⁶)	276,35	576,47 (⁶)
1006 30 61	—	252,43	529,57 (⁵)
1006 30 63	463,49 (⁷)	296,64	617,98 (⁷)
1006 30 65	463,49 (⁷)	296,64	617,98 (⁷)
1006 30 67	463,49 (⁷)	296,64	617,98 (⁷)
1006 30 92	—	252,43	529,57 (⁵)
1006 30 94	463,49 (⁷)	296,64	617,98 (⁷)
1006 30 96	463,49 (⁷)	296,64	617,98 (⁷)
1006 30 98	463,49 (⁷)	296,64	617,98 (⁷)
1006 40 00	—	71,98	149,96

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften der Artikel 12 und 13 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in das überseeische Departement Réunion erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

(⁴) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 3491/90 und (EWG) Nr. 862/91 festgelegte Abschöpfung.

(⁵) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1055/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und BruchreisDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3847/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 962/91 ⁽⁴⁾, festgesetzt
worden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen
cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt
werden, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben,
abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus festge-
setzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis und
Bruchreis mit Ursprung in Drittländern sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 29. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 367 vom 29. 12. 1990, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7
1006 10 21	0	0	0	—
1006 10 23	0	0	0	—
1006 10 25	0	0	0	—
1006 10 27	0	0	0	—
1006 10 92	0	0	0	—
1006 10 94	0	0	0	—
1006 10 96	0	0	0	—
1006 10 98	0	0	0	—
1006 20 11	0	0	0	—
1006 20 13	0	0	0	—
1006 20 15	0	0	0	—
1006 20 17	0	0	0	—
1006 20 92	0	0	0	—
1006 20 94	0	0	0	—
1006 20 96	0	0	0	—
1006 20 98	0	0	0	—
1006 30 21	0	0	0	—
1006 30 23	0	0	0	—
1006 30 25	0	0	0	—
1006 30 27	0	0	0	—
1006 30 42	0	0	0	—
1006 30 44	0	0	0	—
1006 30 46	0	0	0	—
1006 30 48	0	0	0	—
1006 30 61	0	0	0	—
1006 30 63	0	0	0	—
1006 30 65	0	0	0	—
1006 30 67	0	0	0	—
1006 30 92	0	0	0	—
1006 30 94	0	0	0	—
1006 30 96	0	0	0	—
1006 30 98	0	0	0	—
1006 40 00	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1056/91 DER KOMMISSION

vom 25. April 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 315/91⁽²⁾,
insbesondere Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3034/80 des Rates vom
11. November 1980 zur Festlegung der Grunderzeugnis-
mengen, von denen unterstellt wird, daß sie zur Her-
stellung von Waren der Verordnung (EWG) Nr. 3033/80
verwendet worden sind, und zur Änderung der Verord-
nung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zoll-
tarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
572/91⁽⁴⁾, sieht vor, daß für bestimmte Waren des Kapi-
tels 21 der Kombinierten Nomenklatur ein beweglicher
Teilbetrag erhoben wird, wenn sie Stärkeabbauprodukte
enthalten.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1061/69 der Kommission
vom 6. Juni 1969 zur Festlegung der Analysemethoden
für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1059/69
zur Festlegung der Handelsregelung für bestimmte aus
landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽⁵⁾,
aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 4154/87
der Kommission⁽⁶⁾, sieht in Artikel 1 Absatz 2 Unterab-
satz 3 vor, daß Dextrine unter bestimmten Vorausset-
zungen der in den Waren enthaltenen Stärke gleichzu-
setzen sind. Diese Bestimmung ist in die vorgenannte

Verordnung nicht übernommen worden. Um die vor
1. Januar 1988 bestehende Situation unmißverständlich
wiederherzustellen und die einheitliche und richtige
Anwendung des beweglichen Teilbetrags zu gewährlei-
sten, ist in Kapitel 21 der Kombinierten Nomenklatur
mithin eine diesbezügliche Anmerkung einzufügen. Zu
diesem Zweck muß die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87
geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Kombinierte Nomenklatur im Anhang zu der
Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 erhält folgende Fassung :

1. In Kapitel 21 wird folgende Zusätzliche Anmerkung 1
eingefügt :

„1. Für die Anwendung der Unterpositionen
2101 10 91, 2101 20 10, 2106 10 10 und
2106 90 91 umfaßt der Begriff ‚Stärke‘ auch die
Stärkeabbauprodukte.“

2. Die jetzigen Zusätzlichen Anmerkungen 1 und 2
werden entsprechend 2 und 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt drei Wochen nach ihrer Veröffent-
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. April 1991

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 37 vom 9. 2. 1991, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 63 vom 9. 3. 1991, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 141 vom 12. 6. 1969, S. 24.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1057/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Änderung der Verordnungen und Richtlinien des Rates betreffend die Agrarstatistik infolge der Herstellung der deutschen Einheit

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3570/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über Abweichungen bei agrarstatistischen Erhebungen in Deutschland aufgrund der Herstellung der Deutschen Einheit⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Inkraftsetzung der die Agrarstatistik betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erfordert Anpassungen sowohl bei den mit der Datenerfassung betrauten Institutionen als auch bei den Meldeeinheiten, und es erscheint angebracht, die Fristen für die Übermittlung der statistischen Daten aus diesem Gebiet für eine begrenzte Zeit abweichend zu regeln.

Aus technischen Gründen kann die in Ziffer 6 des Anhangs II zur Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 807/89⁽³⁾, vorgesehene zentrale Speicherung der Individualdaten für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nicht vor dem 31. Dezember 1992 erfolgen.

Die Schätzungen der Rodungen und Neuanpflanzungen, die in Artikel 5 und 6 der Richtlinie 76/625/EWG des Rates vom 20. Juli 1976 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden statistischen Erhebungen zur Ermittlung des Produktionspotentials bestimmter Baumobstanlagen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/652/EWG⁽⁵⁾, vorgesehen sind, können für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst nach Abschluß der Erhebung von 1992 in Deutschland vorgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Agrarstatistik —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates⁽⁶⁾ wird nach dem ersten Unterabsatz folgender Unterabsatz eingefügt :

„Deutschland wird gestattet, die monatlichen Daten über die Brütereien auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst vom 1. Januar 1991 an zu erheben und diese Daten für das Jahr 1991 bis spätestens 4 Monate nach dem Berichtsmonat zu übermitteln.“

Artikel 2

Der Ziffer 6 des Anhangs II zur Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird folgender Satz angefügt :

„Die Frist für die zentrale Speicherung der Individualdaten der auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Betriebe wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.“

Artikel 3

In Artikel 6 der Richtlinie 72/280/EWG des Rates⁽⁷⁾ wird folgender Absatz 2a eingefügt :

„(2a) Abweichend von Absatz 2 wird Deutschland gestattet, die Daten über die auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ansässigen Betriebe erst vom 1. Januar 1991 an zu erheben und die Daten für das Jahr 1991 mit folgenden Fristen zu übermitteln :

- a) Übermittlung der wöchentlichen Ergebnisse nach Artikel 4 Nummer 1 bis spätestens einen Monat nach Abschluß der Berichtswoche ;
- b) Übermittlung der monatlichen Ergebnisse nach Artikel 4 Nummer 2 bis spätestens 3 Monate nach Abschluß des Berichtsmonats ;
- c) im Juli des dem Berichtsjahr folgenden Jahres
 - Übermittlung der jährlichen Ergebnisse nach Artikel 4 Nummer 3 Buchstaben a) und b),
 - Übermittlung der Ergebnisse der Ermittlungen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) ;
- d) im August des dem Berichtsjahr folgenden Jahres Übermittlung der jährlichen Ergebnisse nach Artikel 4 Nummer 3 Buchstabe c) ;
- e) im November des dem Stichtag folgenden Jahres die Ergebnisse nach Artikel 4 Nummer 4.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1989, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 218 vom 11. 8. 1976, S. 10.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1986, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 100.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 2.

Artikel 4

Die Richtlinie 73/132/EWG des Rates ⁽¹⁾ wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Abweichend von Absatz 3 wird Deutschland gestattet, die Vorausschätzungen für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik spätestens zehn Wochen nach dem Monat mitzuteilen, in dem die Erhebungen von 1990 und 1991 durchgeführt worden sind.“
2. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Abweichend von Absatz 1 wird Deutschland gestattet, die monatlichen Statistiken für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst vom Jahre 1991 an zu erstellen, und abweichend von Absatz 4, die Ergebnisse der Schlachtungsstatistiken für 1991 spätestens zehn Wochen nach dem Monat zu übermitteln, auf den sie sich beziehen.“

Artikel 5

Die Richtlinie 76/625/EWG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 5 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Abweichend von Absatz 1 wird Deutschland gestattet, die Statistiken für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst vom Jahre 1993 an zu erstellen.“
2. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Abweichend von Absatz 1 wird Deutschland gestattet, die Statistiken für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst vom Jahre 1993 an zu erstellen.“

Artikel 6

Die Richtlinie 76/630/EWG des Rates ⁽²⁾ wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Abweichend vom ersten Unterabsatz wird Deutschland gestattet, auf dem Gebiet der ehemaligen Deut-

schens Demokratischen Republik die für April 1991 vorgesehene statistische Erhebung im Mai 1991 durchzuführen.“

2. Dem Artikel 4 Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:
 „Abweichend vom ersten Unterabsatz wird Deutschland gestattet, die Ergebnisse der im Mai 1991 auf dem Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Erhebung bis spätestens 31. August 1991 mitzuteilen.“
3. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Abweichend von Absatz 1 wird Deutschland gestattet, die monatlichen Statistiken für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst von Januar 1991 an zu erstellen.“

Artikel 7

Die Richtlinie 82/177/EWG des Rates ⁽³⁾ wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:
 „(4) Abweichend von Absatz 3 wird Deutschland gestattet, die 1991 anzustellenden Vorausschätzungen bis spätestens 1. April 1991 mitzuteilen.“
2. Dem Artikel 7 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Abweichend von Absatz 1 wird Deutschland gestattet, die monatlichen Statistiken für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erst vom Januar 1991 an zu erstellen, und abweichend von Absatz 4, die Ergebnisse für das Jahr 1991 spätestens zehn Wochen nach dem Bezugsmonat zu übermitteln.“

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission
 Henning CHRISTOPHERSEN
 Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 9. 6. 1973, S. 25.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 223 vom 16. 8. 1976, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 27. 3. 1982, S. 35.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1058/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

mit den zur Erteilung von EHM-Lizenzen für Milch und Milcherzeugnisse für Spanien zutreffenden endgültigen Maßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und aus Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 334/91⁽⁴⁾, wurde der 1991 für die Einfuhr bestimmter Milch und Milcherzeugnisse in Spanien geltende Richtplafond festgesetzt.

Die allein in der Zehnergemeinschaft in der Woche vom 4. bis 8. März 1991 für die Käsekategorie 4 beantragten EHM-Lizenzen beziehen sich auf Mengen, die insgesamt größer sind als der Teil des Richtplafonds, der im ersten Vierteljahr 1991 gilt.

Die Kommission hat deshalb im Dringlichkeitsverfahren mit der Verordnung (EWG) Nr. 622/91⁽⁵⁾ Sicherungs-

maßnahmen getroffen. Es sind jetzt die endgültigen Maßnahmen zu erlassen. Unter Berücksichtigung der in Spanien bestehenden Marktlage ist eine Richtplafond-erhöhung auszuschließen.

Als endgültige Maßnahme gemäß Artikel 85 Absatz 3 der Beitrittsakte ist die Aussetzung der Erteilung von EHM-Lizenzen nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 622/91 bis zum Ende des ersten Vierteljahres 1991 zu bestätigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erteilung der in der Zehnergemeinschaft für den in der Verordnung (EWG) Nr. 622/91 genannten Käse beantragten EHM-Lizenzen wird für das erste Vierteljahr 1991 endgültig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1991, S. 15.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 68 vom 15. 3. 1991, S. 26.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1059/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

über die im Jahr 1991 anwendbaren Restzölle im Rahmen des stufenweisen
Abbaus entsprechend der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 75 Nummer 4 und
Artikel 243 Nummer 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Beitrittsakte können die Zölle für landwirt-
schaftliche Erzeugnisse im Handel zwischen Spanien und
Portugal einerseits und der Zehnergemeinschaft anderer-
seits vollständig oder teilweise ausgesetzt werden. Die
Verordnung (EWG) Nr. 3792/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3296/88 der
Kommission⁽²⁾, sieht die Möglichkeit vor, diese Ausset-
zung auch auf den Handel mit landwirtschaftlichen
Erzeugnissen zwischen Spanien und Portugal anzu-
wenden.

Im Zuge der Erweiterung des Systems allgemeiner Zoll-
präferenzen auf bestimmte Länder Osteuropas ist es ange-
sichts der nach Artikel 75 Nummer 1 und Artikel 243
Nummer 1 der Beitrittsakte auf die Einfuhren Spaniens
und Portugals anwendbaren Zölle auf der Grundlage der
Gegenseitigkeit angebracht, daß die aus Spanien und
Portugal gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
keine ungünstigere Behandlung erfahren als dieselben
Erzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien,
Polen, Rumänien, der Tschechoslowakei und Ungarn, die
in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des
Rates⁽³⁾ aufgeführt sind.

Spanien und Portugal haben um Anwendung dieser
Maßnahmen auf die Einfuhren ihrer Erzeugnisse in die
frühere Zehnergemeinschaft ersucht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme aller betroffenen Verwal-
tungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Soweit die nach den Zeitplänen in Artikel 75 Nummer 1
und Artikel 243 Nummer 1 der Beitrittsakte ab 1. Januar
1991 auf die Einfuhren in die frühere Zehnergemein-
schaft anwendbaren Restzölle über den gemäß Anhang II
der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 eingeräumten Präfe-
renzzöllen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit
Ursprung in Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien,
der Tschechoslowakei und Ungarn liegen, werden sie auf
deren Höhe herabgesetzt.

Artikel 2

Artikel 1 gilt sinngemäß auch bei der Einfuhr der betref-
fenden Erzeugnisse aus der Zehnergemeinschaft nach
Spanien und Portugal sowie im Handel zwischen diesen
beiden Mitgliedstaaten.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 367 vom 31. 12. 1985, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 86.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1060/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben. In Artikel 12 wird dieser Abschöpfungsbetrag definiert, indem er auf einen Prozentsatz der Grundabschöpfung bezogen wird.

Für im Anhang der genannten Verordnung, Buchstabe b), aufgeführtes gefrorenes Fleisch der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10 wird die Grundabschöpfung bestimmt anhand des Unterschieds zwischen

— dem Orientierungspreis, multipliziert mit einem Koeffizienten, der das in der Gemeinschaft bestehende Verhältnis zwischen dem Preis für frisches Fleisch in gleicher Angebotsform und in einer zu dem betreffenden gefrorenen Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie einerseits und dem Durchschnittspreis für ausgewachsene Rinder andererseits ausdrückt,

und

— dem Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch zuzüglich der Auswirkung des Zolls und eines Pauschalbetrags für die bei der Einfuhr von gefrorenem Fleisch entstehenden besonderen Kosten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18. März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, wurde der oben erwähnte, nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 zu berechnende Koeffizient auf 1,69 festgesetzt und der in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b) der letztgenannten Verordnung erwähnte Pauschalbetrag auf 6,65 ECU festgelegt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über dem Orientierungspreis liegt, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Orientierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die anzuwendende Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung, gleich

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des Orientierungspreises beträgt.

Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für ausgewachsene Rinder wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1188/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 1025/91 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Rindfleisch bis zum 26. Mai 1991 verlängert.

Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu verringernden Preise und Beträge⁽⁷⁾ verringert.

Der Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft für gefrorenes Fleisch wird je nach dem Weltmarktpreis festgelegt, und zwar nach Maßgabe der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten Einkaufsmöglichkeiten, die während eines bestimmten Zeitraums vor Festsetzung der Grundabschöpfung festgestellt wurden, und unter Berücksichtigung der vorhersehbaren Entwicklung des Marktes für gefrorenes Fleisch, der repräsentativsten Preise auf den Märkten der Drittländer für frisches oder gekühltes Fleisch einer mit gefrorenem Fleisch in Wettbewerb stehenden Kategorie und der bisher gesammelten Erfahrungen.

Für das im Anhang Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 aufgeführte gefrorene Fleisch der KN-Codes 0202 20 50, 0202 20 90, 0202 30 10, 0202 30 50 und 0202 30 90 ist die Grundabschöpfung gleich der Grund-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.

abschöpfung für das Erzeugnis der KN-Codes 0202 10 00 und 0202 20 10, multipliziert mit einem für jedes der betreffenden Erzeugnisse festgelegten Pauschkoeffizienten. Diese Koeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Nicht berücksichtigt bei der Bestimmung der Angebotspreise frei Grenze werden Angebotspreise, die den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten nicht entsprechen oder die nicht repräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes nicht repräsentativ sind.

Solange der Angebotspreis frei Grenze für gefrorenes Fleisch um weniger als 1 Rechnungseinheit je 100 kg von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der ermittelt wird anhand der in einem zu bestimmenden Zeitraum auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90⁽²⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten fest-

gestellten Preisnotierungen. Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der in dem erwähnten Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtpreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der einzelnen Kategorien und Qualitäten die in Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt. Im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem genannten Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten — insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen — Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen zugrunde legen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen müssen unter Einhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den von der Gemeinschaft eingegangenen internationalen Verträgen ergeben, festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von gefrorenem Fleisch sind in der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

Die Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können die Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽²⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*

Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der obengenannten Verordnung und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für gefrorenes Fleisch entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für gefrorenes Rindfleisch (*)

(ECU/100 kg)

KN-Code	Betrag
	— Nettogewicht —
0202 10 00	(¹) 198,531
0202 20 10	(¹) 198,531
0202 20 30	(¹) 158,825
0202 20 50	(¹) 248,164
0202 20 90	(¹) 297,797
0202 30 10	(¹) 248,164
0202 30 50	(¹) 248,164
0202 30 90	(¹) 341,473
0206 29 91	(¹) 341,473

(¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1061/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch,
ausgenommen gefrorenes RindfleischDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 8,

nach Anhörung des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird
auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) dieser Verord-
nung aufgeführten Erzeugnisse eine Abschöpfung ange-
wandt. In Artikel 12 wird der Betrag der anwendbaren
Abschöpfung festgesetzt, indem er auf einen Prozentsatz
der Grundabschöpfung bezogen wird.Für Rinder wird die Grundabschöpfung anhand des
Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem
um die Inzidenz des Zollsatzes erhöhten Angebotspreis
frei Grenze der Gemeinschaft bestimmt. Der Angebots-
preis frei Grenze der Gemeinschaft wird nach Maßgabe
der in bezug auf Qualität und Menge repräsentativsten
Ankaufsmöglichkeiten festgelegt, die während eines
gewissen Zeitraums für Rinder sowie für das im Anhang
Abschnitt a) der genannten Verordnung genannte frische
oder gekühlte Fleisch der KN-Codes 0201 10 10,
0201 10 90, 0201 20 11 und 0201 20 19 festgestellt
wurden, wobei insbesondere die Lage bei Angebot und
Nachfrage, die Weltmarktpreise für gefrorenes Fleisch
einer mit frischem oder gekühltem Fleisch konkurrieren-
den Kategorie und die bisherige Erfahrung zu berück-
sichtigen sind.Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft über
dem Orientierungspreis liegt, so ist die anwendbare
Abschöpfung, bezogen auf die Grundabschöpfung,
gleich :

- a) 75 %, wenn der Marktpreis höchstens 102 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 50 %, wenn der Marktpreis mehr als 102 % und
höchstens 104 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 25 %, wenn der Marktpreis mehr als 104 % und
höchstens 106 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 0 %, wenn der Marktpreis mehr als 106 % des Ori-
entierungspreises beträgt.

Wird festgestellt, daß der Preis für ausgewachsene Rinder
auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft
höchstens dem Orientierungspreis entspricht, so ist die
anwendbare Abschöpfung, bezogen auf die Grundab-
schöpfung, gleich :

- a) 100 %, wenn der Marktpreis mindestens 98 % des
Orientierungspreises beträgt ;
- b) 105 %, wenn der Marktpreis weniger als 98 % und
mindestens 96 % des Orientierungspreises beträgt ;
- c) 110 %, wenn der Marktpreis weniger als 96 % und
mindestens 90 % des Orientierungspreises beträgt ;
- d) 114 %, wenn der Marktpreis weniger als 90 % des
Orientierungspreises beträgt.

Nach Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
805/68 ist die Grundabschöpfung für das im Anhang
Buchstaben a), c) und d) genannte Fleisch gleich der
Grundabschöpfung für Rinder, die mit einem pauschalen
Koeffizienten für jedes der betreffenden Erzeugnisse
multipliziert wird. Diese Koeffizienten werden in der
Verordnung (EWG) Nr. 586/77 der Kommission vom 18.
März 1977 über Durchführungsbestimmungen für die
Abschöpfungen auf dem Sektor Rindfleisch und zur
Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den
Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3988/87⁽⁴⁾, festgesetzt.Die ab 14. Mai 1990 geltenden Orientierungspreise für
ausgewachsene Rinder wurden in der Verordnung (EWG)
1188/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verordnung (EWG)
Nr. 1025/91 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr 1990/91
für Rindfleisch bis zum 26. Mai 1991 verlängert.Der vom Rat festgesetzte Orientierungspreis wird gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 1252/90 der Kommission
vom 11. Mai 1990 zur Festsetzung der vom Rat im Sektor
Rindfleisch in Ecu festgesetzten und wegen der
Währungsneufestsetzung am 5. Januar 1990 zu
verringerten Preise und Beträge⁽⁷⁾ verringert.Die Verordnung (EWG) Nr. 586/77 schreibt vor, daß die
Grundabschöpfung nach der in Artikel 3 der gleichen
Verordnung vorgesehenen Methode und auf der Grund-
lage aller repräsentativen Angebotspreise frei Grenze der
Gemeinschaft berechnet wird, die für die Erzeugnisse
jeder der in Artikel 2 vorgesehenen Kategorien und
Angebotsformen ermittelt wurden und die sich insbeson-
dere aus den Preisen in Zollbegleitpapieren der aus Dritt-
ländern eingeführten Erzeugnisse oder den sonstigen
Auskünften über die von den Drittländern angewandten
Ausfuhrpreise ergeben.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 23. 3. 1977, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 31.⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 36.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 121 vom 12. 5. 1990, S. 30.⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

Nicht berücksichtigt werden indessen Angebotspreise, die nicht den tatsächlichen Kaufmöglichkeiten entsprechen oder nichtrepräsentative Mengen betreffen. Ferner sind Angebotspreise unberücksichtigt zu lassen, von denen aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung und der vorliegenden Angaben anzunehmen ist, daß sie nicht für die tatsächliche Tendenz der Preise des Herkunftslandes repräsentativ sind.

Kann der Angebotspreis frei Grenze für eine oder mehrere Kategorien von lebenden Tieren oder Angebotsformen von Fleisch nicht festgestellt werden, so wird der letzte Preis für die Berechnung herangezogen.

Weicht der Angebotspreis frei Grenze um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Preis ab, so wird der letztere Preis beibehalten.

Nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für bestimmte Drittländer eine besondere Grundabschöpfung auf der Grundlage des Unterschieds zwischen dem Orientierungspreis und dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum festgestellten Preise bestimmt; dieser Durchschnitt erhöht sich um die Inzidenz der Zollsätze.

Die Verordnung (EWG) Nr. 611/77 der Kommission⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 925/77⁽²⁾, sieht die Festlegung der besonderen Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich, Schweden und der Schweiz auf der Grundlage der gewogenen Durchschnitte der Notierungen vor, die für ausgewachsene Rinder auf den repräsentativen Märkten dieser Drittländer festgestellt worden sind. Die Wiegungskoeffizienten und die repräsentativen Märkte sind in den Anhängen zur Verordnung (EWG) Nr. 611/77 festgelegt.

Der Preisdurchschnitt für die Berechnung der besonderen Abschöpfung wird nur dann berücksichtigt, wenn er je 100 kg Lebendgewicht um mindestens 1,21 ECU über dem gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegten Angebotspreis frei Grenze der Gemeinschaft liegt.

Weicht der Preisdurchschnitt um weniger als 0,60 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor für die Berechnung der Abschöpfung herangezogenen Durchschnitt ab, so kann der letztere Durchschnitt beibehalten werden.

Treffen eines oder mehrere der genannten Drittländer insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die sich auf die auf ihren Märkten festge-

stellten Preise auswirken, so kann die Kommission die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen festgestellten Preise heranziehen.

Nach Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ist der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis derjenige Preis, der anhand der einzelnen Mitgliedstaaten für die verschiedenen Kategorien von ausgewachsenen Rindern bzw. Fleisch dieser Tiere festgestellten Preise unter Berücksichtigung des Umfangs der einzelnen Kategorien und des Anteils des Rinderbestands der einzelnen Mitgliedstaaten ermittelt wird.

Die repräsentativen Märkte, die Kategorien und Qualitäten der Erzeugnisse und die Wiegungskoeffizienten sind im Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 der Kommission vom 18. März 1977 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für ausgewachsene Rinder und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Rinder in der Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3784/90⁽⁴⁾, festgelegt.

Für Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der auf diesen einzelnen Märkten festgestellten Preisnotierungen. Für repräsentative Märkte, die während des genannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals abgehalten werden, entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem arithmetischen Mittel der bei jeder Marktveranstaltung festgestellten Preisnotierungen. Für Italien entspricht der Preis für die einzelnen Kategorien und Qualitäten dem mit den besonderen Wiegungskoeffizienten des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 610/77 gewogenen Durchschnitt der in den Zuschuß- und Überschußgebieten festgestellten Preisnotierungen.

Der in dem Überschußgebiet festgestellte Preis entspricht dem arithmetischen Mittel der auf den einzelnen Märkten innerhalb dieses Gebietes festgestellten Preisnotierungen. Für das Vereinigte Königreich wird auf die auf den repräsentativen Märkten Großbritanniens bzw. Nordirlands festgestellten gewogenen Durchschnittspreise für ausgewachsene Rinder der im gleichen Anhang II festgesetzte Koeffizient angewandt.

Sind die Preisnotierungen nicht „Lebendgewichtspreise ohne Abgaben“, so werden auf die Notierungen der verschiedenen Kategorien und Qualitäten die im Anhang II der genannten Verordnung vorgesehenen Koeffizienten zur Umrechnung in Lebendgewicht angewandt; im Falle Italiens werden die Notierungen außerdem vorher um die in dem gleichen Anhang festgesetzten Berichtigungsbeiträge vermindert oder erhöht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 14.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 30. 4. 1977, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 77 vom 25. 3. 1977, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 364 vom 28. 12. 1990, S. 21.

Treffen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- und gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Preisentwicklung auf ihren Märkten beeinträchtigen, so kann die Kommission entweder die auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt bzw. den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen berücksichtigen.

Liegen keine Angaben vor, so werden die auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise insbesondere unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Preisnotierungen ermittelt.

Solange der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis für ausgewachsene Rinder um weniger als 0,24 ECU je 100 kg Lebendgewicht von dem zuvor herangezogenen Preis abweicht, wird dieser letztere Preis beibehalten.

Die Abschöpfungen sind unter Einhaltung der Verpflichtungen festzusetzen, die sich aus den von der Gemeinschaft geschlossenen internationalen Abkommen ergeben. Außerdem ist der Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽¹⁾ sowie der Entscheidung 87/605/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluß des Zusatzprotokolls zu dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien⁽²⁾ Rechnung zu tragen, um die Abschöpfung zu verringern, die bei der Einfuhr von bestimmten Rindfleischerzeugnissen mit Ursprung in und Herkunft aus Jugoslawien zu erheben ist.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁴⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Die verschiedenen Angebotsformen von Rindfleisch sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 586/77 festgelegt worden.

Gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird das Zolltarifschema dieser Verordnung in die Kombinierte Nomenklatur aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 389 vom 31. 12. 1987, S. 72.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

Die Abschöpfungen und besonderen Abschöpfungen werden bis zum 27. jedes Monats festgesetzt und gelten vom ersten Montag des folgenden Monats an. Zwischen zwei Festsetzungen können diese Abschöpfungen im Falle einer Änderung der Grundabschöpfung, der besonderen Grundabschöpfung oder nach Maßgabe der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preisschwankungen geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 % v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 zweiter Unterabsatz letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aufgrund der Bestimmungen der vorgenannten Verordnungen und insbesondere aufgrund der der Kommission zur Kenntnis gelangten Angaben und Preisnotierungen sind die Abschöpfungen für lebende Rinder und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr von Lebendrindern und Rindfleisch, mit Ausnahme von gefrorenem Rindfleisch, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1991 in Kraft.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Lebendrinder und Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch

(ECU/100 kg)

KN-Code	Jugoslawien (*)	Österreich/Schweden/ Schweiz	Andere Drittländer
— Lebendgewicht —			
0102 90 10	—	24,432	(¹) 124,192
0102 90 31	21,788	24,432	(¹) 124,192
0102 90 33	—	24,432	(¹) 124,192
0102 90 35	21,788	24,432	(¹) 124,192
0102 90 37	21,788	24,432	(¹) 124,192
— Nettogewicht —			
0201 10 10	—	46,422	(¹) 235,964
0201 10 90	41,397	46,422	(¹) 235,964
0201 20 21	—	46,422	(¹) 235,964
0201 20 29	41,397	46,422	(¹) 235,964
0201 20 31	—	37,138	(¹) 188,771
0201 20 39	33,118	37,138	(¹) 188,771
0201 20 51	49,677	55,706	(¹) 283,157
0201 20 59	49,677	55,706	(¹) 283,157
0201 20 90	—	69,632	(¹) 353,946
0201 30 00	—	79,650	(¹) 404,864
0206 10 95	—	79,650	(¹) 404,864
0210 20 10	—	69,632	353,946
0210 20 90	—	79,650	404,864
0210 90 41	—	79,650	404,864
0210 90 90	—	79,650	404,864
1602 50 10	—	79,650	404,864
1602 90 61	—	79,650	404,864

(¹) Gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(*) Diese Abschöpfung gilt nur für Erzeugnisse, die den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1368/88 der Kommission (ABl. Nr. L 126 vom 20. 5. 1988, S. 26) entsprechen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1062/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungsbeträge⁽³⁾ müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruchreis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es ebenfalls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künftigen Ausfuhren sowie dem Interesse an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽⁴⁾ hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminderung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird, wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruchreis diese Höchstmenge übersteigt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1431/76 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der

Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten bestehenden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betreffende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums geändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notierungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausgenommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	(ECU / Tonne)
		Erstattungsbetrag
1006 20 11 000	—	—
1006 20 13 000	01	191,59
1006 20 15 000	01	191,59
1006 20 17 000	—	—
1006 20 92 000	—	—
1006 20 94 000	01	191,59
1006 20 96 000	01	191,59
1006 20 98 000	—	—
1006 30 21 000	—	—
1006 30 23 000	01	191,59
1006 30 25 000	01	191,59
1006 30 27 000	—	—
1006 30 42 000	—	—
1006 30 44 000	01	191,59
1006 30 46 000	01	191,59
1006 30 48 000	—	—
1006 30 61 000	—	—
1006 30 63 100	01	239,49
	05	245,49
	06	250,49
	09	245,49
	12	250,49
	13	239,49
1006 30 63 900	01	239,49
	13	239,49
1006 30 65 100	01	239,49
	05	245,49
	06	250,49
	09	245,49
	12	250,49
	13	239,49
1006 30 65 900	01	239,49
	13	239,49
1006 30 67 100	—	—
1006 30 67 900	—	—
1006 30 92 000	07	255,49

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1006 30 94 100	01	239,49
	05	245,49
	06	250,49
	09	245,49
	12	250,49
	13	239,49
1006 30 94 900	01	239,49
	07	255,49
	13	239,49
1006 30 96 100	01	239,49
	05	245,49
	06	250,49
	09	245,49
	12	250,49
	13	239,49
1006 30 96 900	01	239,49
	13	239,49
1006 30 98 100	—	—
1006 30 98 900	—	—
1006 40 00 000	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zonen I, II, III und VI,
- 06 die Zonen IV a), IV b), V a), VII c) und VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 07 die Zone IV b),
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 15 Die Zone I, die Zone II, die Zone III, die Zone IV, die Zone V, die Zone VI und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1063/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Reis (⁽¹⁾), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1806/89 (⁽²⁾), insbesondere auf Artikel 17 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 4 erster Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 wird bei der Ausfuhr von
Reis und Bruchreis aufgrund eines bei Beantragung der
Ausfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Erstattungsbetrag,
der vom Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer
Ausfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des im Monat der
Ausfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf
ein Ausfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültig-
keitsdauer dieser Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll.
In diesem Fall wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

In der Verordnung Nr. 474/67/EWG der Kommission (⁽³⁾),
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1397/68 (⁽⁴⁾),
sind die Durchführungsbestimmungen für die Vorausfest-
setzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis festgelegt worden.

Aufgrund dieser Verordnung ist bei der Vorausfestsetzung
der Ausfuhrerstattung die am Tag der Vorlage des Antrags
auf Erteilung der Ausfuhrlizenz gültige Ausfuhrerstattung,
vermindert um einen Betrag, der höchstens dem Unter-
schied zwischen dem cif-Preis für Terminkäufe und dem
cif-Preis gleich ist, gültig, wenn ersterer um mehr als 0,30
ECU/Tonne über letzterem liegt. Die Ausfuhrerstattung
ist dagegen um einen Betrag zu erhöhen, der höchstens
dem Unterschied zwischen dem cif-Preis und dem cif-
Preis für Terminkäufe gleich ist, wenn ersterer um mehr
als 0,30 ECU/Tonne über letzterem liegt.

Der cif-Preis ist der nach Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1418/76 ermittelte cif-Preis. Als cif-Preis für
Terminkäufe gilt der gemäß Artikel 3 Absatz 2 der

Verordnung (EWG) Nr. 1428/76 des Rates (⁽⁵⁾) festgesetzte
Preis, wobei für jeden Monat der Gültigkeitsdauer der
Ausfuhrlizenz der anhand der Angebote für Verladungen
während des Monats der Ausfuhr berechnete cif-Preis
zugrunde gelegt wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates (⁽⁶⁾), zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90 (⁽⁷⁾),
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß die
Höhe der anzuwendenden Berichtigung wie im Anhang
angegeben festzusetzen ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1418/76 genannte Betrag, um den die im voraus fest-
gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Reis und
Bruchreis zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

(⁽¹⁾) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(⁽²⁾) ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

(⁽³⁾) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 20.

(⁽⁴⁾) ABl. Nr. L 222 vom 10. 9. 1968, S. 6.

(⁽⁵⁾) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 30.

(⁽⁶⁾) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

(⁽⁷⁾) ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (!)	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
1006 20 11 000	—	—	—	—	—
1006 20 13 000	01	0	0	0	0
1006 20 15 000	01	0	0	0	0
1006 20 17 000	—	—	—	—	—
1006 20 92 000	—	—	—	—	—
1006 20 94 000	01	0	0	0	0
1006 20 96 000	01	0	0	0	0
1006 20 98 000	—	—	—	—	—
1006 30 21 000	—	—	—	—	—
1006 30 23 000	01	0	0	0	0
1006 30 25 000	01	0	0	0	0
1006 30 27 000	—	—	—	—	—
1006 30 42 000	—	—	—	—	—
1006 30 44 000	01	0	0	0	0
1006 30 46 000	01	0	0	0	0
1006 30 48 000	—	—	—	—	—
1006 30 61 000	—	—	—	—	—
1006 30 63 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 63 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 65 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 65 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 67 100	—	—	—	—	—
1006 30 67 900	—	—	—	—	—
1006 30 92 000	07	0	0	0	0
1006 30 94 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8
1006 30 94 900	01	0	0	0	0
	07	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 96 100	01	0	0	0	0
	05	0	0	0	0
	06	0	0	0	0
	09	0	0	0	0
	12	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 96 900	01	0	0	0	0
	13	0	0	0	0
1006 30 98 100	—	—	—	—	—
1006 30 98 900	—	—	—	—	—
1006 40 00 000	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 Österreich, Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz und der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 03 die Zone I,
- 04 Drittländer, mit Ausnahme von Österreich, Liechtenstein, der Schweiz, der Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia und den Ländern der Zone I,
- 05 die Zonen I, II, III und VI,
- 06 die Zonen IV a), IV b), V a), VII c) und VIII a), Mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 07 Bulgarien und Rumänien,
- 08 die Zone VI,
- 09 die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla,
- 10 die Zone V a),
- 11 die Zone VII c),
- 12 Kanada,
- 13 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission (ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1),
- 14 die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 15 Die Zonen I, II, III, IV, V, VI und VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1064/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Getreide die Lage und die

voraussichtliche Entwicklung der Verfügbarkeit des
Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft
einerseits und der Verkaufsmöglichkeiten und -bedin-
gungen für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt andererseits berücksichtigt werden. Nach der
gleichen Verordnung ist außerdem auf den Getreide-
märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche
Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handels-
ströme sicherzustellen ; ferner ist dem wirtschaftlichen
Aspekt der Ausfuhren sowie der Notwendigkeit
Rechnung zu tragen, Marktstörungen in der Gemeinschaft
zu vermeiden.

Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannten Erzeugnissen sind die in Artikel 2
Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 festgelegten
besonderen Kriterien zu berücksichtigen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser
Verordnung festgesetzt werden muß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

gesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von Getreide zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus fest-

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung
für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	laufender Monat 5	1. Term. 6	2. Term. 7	3. Term. 8	4. Term. 9	5. Term. 10	6. Term. 11
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 90 000	01	0	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00	- 40,00
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1002 00 00 000	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1003 00 10 000	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1003 00 90 000	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1004 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	—	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 130	01	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 150	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 170	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 180	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 600	01	0	0	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 100	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 200	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 500	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 10 900	01	0	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00	- 50,00
1103 11 90 100	01	0	0	- 50,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00	- 30,00
1103 11 90 900	—	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Die Bestimmungen sind folgende :

01 alle Drittländer.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 der Kommission (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977, S. 53), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/89 (ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 10), bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1065/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr
und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungser-
zeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1906/87⁽⁵⁾, kann ein Berichtigungsbetrag für
bestimmte in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 aufgeführte Erzeugnisse festgesetzt
werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1281/75 der Kommission⁽⁶⁾
hat die Einzelheiten für die Vorausfestsetzung der Erstat-
tung bei der Ausfuhr von Getreide und bestimmten
Verarbeitungserzeugnissen aus Getreide festgelegt.

Gemäß dieser Verordnung müssen bei der Festsetzung
des Berichtigungsbetrags für Malz die Lage und die vor-
aussichtliche mittelfristige Entwicklung der Verkaufsmög-
lichkeiten und -bedingungen für die betreffenden Getreide-
arten sowie für Malz auf dem Weltmarkt bedacht
werden. Laut derselben Verordnung ist auch der Menge
des zur Malzerzeugung notwendigen Getreides sowie dem

wirtschaftlichen Aspekt der Ausfuhren und dem Interesse
an der Vermeidung von Marktstörungen in der Gemein-
schaft Rechnung zu tragen.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung
der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich
machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und
nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie
kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Berichtigungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Berichti-
gungen zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁸⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß
der Betrag der Berichtigung entsprechend der dieser
Verordnung angefügten Tabelle festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 2727/75 genannte Betrag, um den die im voraus
festgesetzten Erstattungsbeträge für die Ausfuhr von
Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 131 vom 22. 5. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.	5. Term.
	5	6	7	8	9	10
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	6. Term.	7. Term.	8. Term.	9. Term.	10. Term.	11. Term.
	11	12	1	2	3	4
1107 10 11 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 19 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 91 000	0	0	0	0	0	0
1107 10 99 000	0	0	0	0	0	0
1107 20 00 000	0	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1066/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die
Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von
Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des
Erstattungsbetrags⁽³⁾ sind die Erstattungen unter Berück-
sichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen
Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und
seines Preises in der Gemeinschaft und andererseits der
Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem
Weltmarkt festzusetzen. Nach dem gleichen Artikel ist
außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner
sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die
Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem
Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29.
Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die
Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeug-
nissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1906/87⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt,
die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeug-
nisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungs-

erzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer
Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der
Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen
soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erforder-
nisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei
Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer
Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des
Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ;
sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der
Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der
Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind
im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1991 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

<i>(ECU/Tonne)</i>	
Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1107 10 19 000	115,00
1107 10 99 000	127,00
1107 20 00 000	150,00

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1067/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3641/90⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 14 Absatz 8,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/90⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1182/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt. Die Verordnung (EWG) Nr. 1025/91 des Rates⁽⁶⁾ hat das Wirtschaftsjahr 1990/91 für Milch bis zum 26. Mai 1991 verlängert.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/90 der Kommission vom 8. Juni 1990 zur Bestimmung der infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten, in Ecu festgesetzten Preise und Beträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁷⁾ verringert.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigentlichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffi-

zienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/90⁽⁹⁾, festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich :

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt ;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽¹¹⁾, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 5.⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 26.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 106 vom 26. 4. 1991, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 146 vom 9. 6. 1990, S. 14.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 5.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90⁽²⁾, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtigt werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die diese sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Code anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 523/91⁽⁵⁾, legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁷⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1991 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 58 vom 5. 3. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 26. April 1991 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		18,22
0401 10 90		17,01
0401 20 11		24,98
0401 20 19		23,77
0401 20 91		30,30
0401 20 99		29,09
0401 30 11		77,27
0401 30 19		76,06
0401 30 31		148,15
0401 30 39		146,94
0401 30 91		248,01
0401 30 99		246,80
0402 10 11	(*)	130,36
0402 10 19	(*)	123,11
0402 10 91	(*) (*)	1,2311/kg + 28,92
0402 10 99	(*) (*)	1,2311/kg + 21,67
0402 21 11	(*)	181,54
0402 21 17	(*)	174,29
0402 21 19	(*)	174,29
0402 21 91	(*)	220,77
0402 21 99	(*)	213,52
0402 29 11	(*) (*) (*)	1,7429/kg + 28,92
0402 29 15	(*) (*)	1,7429/kg + 28,92
0402 29 19	(*) (*)	1,7429/kg + 21,67
0402 29 91	(*) (*)	2,1352/kg + 28,92
0402 29 99	(*) (*)	2,1352/kg + 21,67
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	148,15
0402 91 59	(*)	146,94
0402 91 91	(*)	248,01
0402 91 99	(*)	246,80
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(*) (*)	1,4452/kg + 25,30
0402 99 39	(*) (*)	1,4452/kg + 24,09
0402 99 91	(*) (*)	2,4438/kg + 25,30
0402 99 99	(*) (*)	2,4438/kg + 24,09
0403 10 02		130,36
0403 10 04		181,54

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 06		220,77
0403 10 12	(¹)	1,2311/kg + 28,92
0403 10 14	(¹)	1,7429/kg + 28,92
0403 10 16	(¹)	2,1352/kg + 28,92
0403 10 22		27,39
0403 10 24		32,71
0403 10 26		79,68
0403 10 32	(¹)	0,2135/kg + 27,71
0403 10 34	(¹)	0,2667/kg + 27,71
0403 10 36	(¹)	0,7364/kg + 27,71
0403 90 11		130,36
0403 90 13		181,54
0403 90 19		220,77
0403 90 31	(¹)	1,2311/kg + 28,92
0403 90 33	(¹)	1,7429/kg + 28,92
0403 90 39	(¹)	2,1352/kg + 28,92
0403 90 51		27,39
0403 90 53		32,71
0403 90 59		79,68
0403 90 61	(¹)	0,2135/kg + 27,71
0403 90 63	(¹)	0,2667/kg + 27,71
0403 90 69	(¹)	0,7364/kg + 27,71
0404 10 11		30,29
0404 10 19	(¹)	0,3029/kg + 21,67
0404 10 91	(²)	0,3029/kg
0404 10 99	(²)	0,3029/kg + 21,67
0404 90 11		130,36
0404 90 13		181,54
0404 90 19		220,77
0404 90 31		130,36
0404 90 33		181,54
0404 90 39		220,77
0404 90 51	(¹)	1,2311/kg + 28,92
0404 90 53	(¹)(²)	1,7429/kg + 28,92
0404 90 59	(¹)	2,1352/kg + 28,92
0404 90 91	(¹)	1,2311/kg + 28,92
0404 90 93	(¹)(²)	1,7429/kg + 28,92
0404 90 99	(¹)	2,1352/kg + 28,92
0405 00 10		255,79
0405 00 90		312,06
0406 10 10	(⁴)	234,35
0406 10 90	(⁴)	285,03
0406 20 10	(³)(⁴)	385,87
0406 20 90	(⁴)	385,87
0406 30 10	(³)(⁴)	186,47
0406 30 31	(³)(⁴)	175,53
0406 30 39	(³)(⁴)	186,47
0406 30 90	(³)(⁴)	283,19

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 40 00	(¹)(⁴)	148,14
0406 90 11	(¹)(⁴)	224,00
0406 90 13	(¹)(⁴)	196,74
0406 90 15	(¹)(⁴)	196,74
0406 90 17	(¹)(⁴)	196,74
0406 90 19	(¹)(⁴)	385,87
0406 90 21	(¹)(⁴)	224,00
0406 90 23	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 25	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 27	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 29	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 31	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 33	(¹)	188,31
0406 90 35	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 37	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 39	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 50	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 61	(¹)	385,87
0406 90 63	(¹)	385,87
0406 90 69	(¹)	385,87
0406 90 71	(¹)	234,35
0406 90 73	(¹)	188,31
0406 90 75	(¹)	188,31
0406 90 77	(¹)	188,31
0406 90 79	(¹)	188,31
0406 90 81	(¹)	188,31
0406 90 83	(¹)	188,31
0406 90 85	(¹)	188,31
0406 90 89	(¹)(⁴)	188,31
0406 90 91	(¹)	234,35
0406 90 93	(¹)	234,35
0406 90 97	(¹)	285,03
0406 90 99	(¹)	285,03
1702 10 10		36,29
1702 10 90		36,29
2106 90 51		36,29
2309 10 15		94,75
2309 10 19		123,07
2309 10 39		115,40
2309 10 59		95,40
2309 10 70		123,07
2309 90 35		94,75
2309 90 39		123,07
2309 90 49		115,40
2309 90 59		95,40
2309 90 70		123,07

-
- (¹) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieses Kodes ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (²) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieses Kodes ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (³) Für Waren dieses Kodes, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (⁴) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1068/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemeinschaft zu erhebenden BerichtigungsbetragsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 des Rates
vom 4. Dezember 1989 mit allgemeinen Durchführungs-
bestimmungen zur Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus bei
der Einfuhr von Obst und Gemüse aus Spanien ⁽¹⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit Artikel 152 der Beitrittsakte ist ab 1. Januar 1990 für
Obst und Gemüse, für das gegenüber Drittländern ein
Referenzpreis festgesetzt ist, bei der Einfuhr aus Spanien
mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Gemein-
schaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember
1985, nachstehend „Zehnergemeinschaft“ genannt, ein
Ausgleichsmechanismus geschaffen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3709/89 sind die Grund-
regeln für die Anwendung dieses Ausgleichsmechanismus
und mit der Verordnung (EWG) Nr. 3815/89 der
Kommission ⁽²⁾ die Durchführungsbestimmungen dazu
erlassen worden.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 931/91 der Kommission
⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 984/91 ⁽⁴⁾,ist ein bei der Einfuhr von Artischocken aus Spanien mit
Ausnahme der Kanarischen Inseln in die Zehnergemein-
schaft zu erhebender Berichtigungsbetrag eingeführt
worden.Mit Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3709/89 sind die Bedingungen festgelegt worden, unter
denen ein gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten
Verordnung eingeführter Berichtigungsbetrag geändert
wird. Die Berücksichtigung dieser Bedingungen führt zur
Änderung des bei der Einfuhr von Artischocken aus
Spanien mit Ausnahme der Kanarischen Inseln in die
Zehnergemeinschaft zu erhebenden Berichtigungsbetrags —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr.
931/91 genannte Betrag von 21,46 ECU wird durch den
Betrag von 36,17 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 27. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 363 vom 13. 12. 1989, S. 3.⁽²⁾ ABl. Nr. L 371 vom 20. 12. 1989, S. 28.⁽³⁾ ABl. Nr. L 94 vom 16. 4. 1991, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 102 vom 23. 4. 1991, S. 19.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1069/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

**zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Marokko**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse (¹), zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3920/90 (²), insbesondere auf
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 895/91 der
Kommission (³) wird bei der Einfuhr von Zitronen mit
Ursprung in Marokko eine Ausgleichsabgabe vorgesehen.Für Zitronen mit Ursprung in Marokko hat es an sechs
aufeinanderfolgenden Arbeitstagen keine Notierungen
gegeben. Die in Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 vorgesehenen Bedingungen für die
Aufhebung der Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von
Zitronen mit Ursprung in Marokko sind daher erfüllt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 895/91 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 27. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1990, S. 17.⁽³⁾ ABl. Nr. L 90 vom 11. 4. 1991, S. 28.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1070/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3577/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6
Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission
vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch
Ausschreibung ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 711/91 ⁽⁴⁾, wurde in einigen Mitgliedstaaten
oder Gebieten eines Mitgliedstaats der Ankauf mehrerer
Qualitätsgruppen durch Ausschreibung eröffnet.Die Anwendung von Artikel 6 Absätze 2, 3 und 5 erster
Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 sowie
die Notwendigkeit, die Intervention auf die Käufe zu
beschränken, die für eine angemessene Marktstützung
notwendig sind, hat unter Berücksichtigung der derKommission vorliegenden Notierungen die Änderung des
Verzeichnisses der Mitgliedstaaten oder der Gebiete, in
welchen der Ankauf durch Ausschreibung eröffnet ist, zur
Folge. Sie erfordert außerdem die Änderung des Verzeich-
nisses der Qualitätsgruppen, die Gegenstand von Inter-
ventionsankäufen sind, gemäß dem Anhang der vorlie-
genden Verordnung.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr.
1627/89 werden durch die Anhänge I und II der vorlie-
genden Verordnung ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 77 vom 23. 3. 1991, S. 35.

*ANEXO I — BILAG I — ANHANG I — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ Ι — ANNEX I — ANNEXE I —
ALLEGATO I — BIJLAGE I — ANEXO I*

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 1 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 1

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 1

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (1)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 1

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 1

In artikel 1, lid 1 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 1 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros Medlemsstat eller region Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους Member States or regions of a Member State États membres ou régions d'États membres Stati membri o regioni di Stati membri Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
Belgique / België	x	x	x			
Danmark		x	x			
Deutschland	x	x				
France	x	x	x		x	x
Italia		x	x			
Luxembourg		x	x			x
Nederland		x				

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ ΙΙ — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II — ANEXO II

Estados miembros o regiones de Estados miembros y grupos de calidades previstos en el apartado 2 del artículo 1

Medlemsstater eller regioner og kvalitetsgrupper, jf. artikel 1, stk. 2

Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats sowie die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Qualitätsgruppen

Κράτη μέλη ή περιοχές κρατών μελών και ομάδες ποιότητας που αναφέρονται στο άρθρο 1 παράγραφος 2

Member States or regions of a Member State and quality groups referred to in Article 1 (2)

États membres ou régions d'États membres et groupes de qualités visés à l'article 1^{er}, paragraphe 2

Stati membri o regioni di Stati membri e gruppi di qualità di cui all'articolo 1, paragrafo 2

In artikel 1, lid 2 bedoelde Lid-Staten of gebieden van een Lid-Staat en kwaliteitsgroepen

Estados-membros ou regiões de Estados-membros e grupos de qualidades referidos no n.º 2 do artigo 1.º

Estados miembros o regiones de Estados miembros	Categoría A			Categoría C		
Medlemsstat eller region	Kategori A			Kategori C		
Mitgliedstaaten oder Gebiete eines Mitgliedstaats	Kategorie A			Kategorie C		
Κράτος μέλος ή περιοχές κράτους μέλους	Κατηγορία Α			Κατηγορία Γ		
Member States or regions of a Member State	Category A			Category C		
États membres ou régions d'États membres	Catégorie A			Catégorie C		
Stati membri o regioni di Stati membri	Categoría A			Categoría C		
Lid-Staat of gebied van een Lid-Staat	Categorie A			Categorie C		
Estados-membros ou regiões de Estados-membros	Categoría A			Categoría C		
	U	R	O	U	R	O
Ireland				x	x	x
Great Britain				x	x	x
North Ireland				x	x	x

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1071/91 DER KOMMISSION

vom 26. April 1991

über die Erteilung am 30. April 1991 von Einfuhrlizenzen für Erzeugnisse des Schaf- und Ziegenfleischsektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 des Rates vom 19. Dezember 1985 über die ab 1986 auf bestimmte Drittländer anwendbare Einfuhrregelung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3939/87⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1645/89⁽⁶⁾, wurden die Durchführungsbestimmungen für die durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/85 eröffnete Einfuhrregelung festgesetzt. Nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 beschließt die Kommission, in welchem Maße den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für das zweite Vierteljahr 1991 stattgegeben werden kann.

Übersteigen die Mengen, für welche Lizenzanträge gestellt wurden, die Mengen, die gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 eingeführt werden können, so sollten gemäß Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe b) derselben Verordnung diese Mengen um einen einheitlichen Anteil gekürzt werden.

Sind dagegen die Mengen, für die Lizenzen beantragt wurden, geringer als die oder gleich den in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Mengen, so können alle beantragten Lizenzen genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten erteilen am 30. April 1991 die in der Verordnung (EWG) Nr. 3653/85 vorgesehenen Einfuhrlizenzen, die in der Zeit vom 1. bis 10. April 1991 beantragt wurden, mit folgender Maßgabe:

- a) Bei Erzeugnissen der KN-Code 0204 10 00, 0204 21 00, 0204 22 10, 0204 22 30, 0204 22 50, 0204 22 90, 0204 23 00, 0204 50 11, 0204 50 13, 0204 50 15, 0204 50 19, 0204 50 31 und 0204 50 39 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern ganz zugeteilt;
- b) bei Erzeugnissen der KN-Codes 0204 30 00, 0204 41 00, 0204 42 10, 0204 42 30, 0204 42 50, 0204 42 90, 0204 43 00, 0204 50 51, 0204 50 53, 0204 50 55, 0204 50 59, 0204 50 71 und 0204 50 79 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in
 - Chile ganz zugeteilt,
 - anderen Drittländern ganz zugeteilt;
- c) bei Erzeugnissen der KN-Codes 0104 10 90 und 0104 20 90 werden die beantragten Mengen mit Ursprung in anderen Drittländern um 98,921 v. H. gekürzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. April 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 24. 12. 1985, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 13. 6. 1989, S. 21.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 22. April 1991

zur Änderung der Richtlinie 89/396/EWG über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt

(91/238/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialaus-
schusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist zu berücksichtigen, daß es bei bestimmten Lebens-
mitteln, die unmittelbar nach dem Kauf verzehrt werden,
wie Speiseeis in Einzelpackungen, überflüssig ist, das Los
unmittelbar auf jeder einzelnen Verpackung anzugeben.
Die Richtlinie 89/396/EWG ⁽⁴⁾ ist entsprechend zu
ändern.

Bei diesen Erzeugnissen ist das Los jedoch zwingend auf
der Sammelpackung anzugeben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Dem Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 89/396/EWG wird
folgender Buchstabe angefügt :

„d) für Speiseeis-Einzelpackungen. Die Angabe, mit
der sich das Los feststellen läßt, muß auf der
Sammelpackung vermerkt sein.“

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 23. 10. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. 12. 1990, S. 246, und
ABl. Nr. C 72 vom 18. 3. 1991.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 60 vom 8. 3. 1991, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989, S. 21.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. April 1991

zur Änderung der Siebenten Entscheidung 85/355/EWG über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in dritten Ländern und der Siebenten Entscheidung 85/356/EWG über die Gleichstellung von in dritten Ländern erzeugtem Saatgut

(91/239/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatzgut⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

gestützt auf die Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzen-saatgut⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

gestützt auf die Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

gestützt auf die Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Buchstaben a) und b),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Entscheidung 85/355/EWG⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/402/EWG⁽⁷⁾, festgestellt, daß die in mehreren Drittländern durchgeführten Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen bestimmter Arten den Voraussetzungen der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG und 69/208/EWG entsprechen.

Er hat mit der Entscheidung 85/356/EWG⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 90/402/EWG, außerdem festgestellt, daß das in mehreren Drittländern

erzeugte Saatgut bestimmter Arten dem entsprechenden in der Gemeinschaft erzeugten Saatgut gleichsteht.

Bei mehreren Drittländern wurden zusätzliche Auskünfte eingeholt. Die bezüglich dieser Länder gewährte Gleichstellung wurde auf einen Zeitraum beschränkt, der zur Prüfung und Bewertung dieser zusätzlichen Auskünfte notwendig schien. Dieser Zeitraum läuft im Fall Österreichs am 31. März 1991 ab.

Für Österreich ist die Prüfung und Bewertung der angeforderten Angaben bei allen Arten außer Mais abgeschlossen. Der genannte Zeitraum sollte deshalb für die betreffenden Arten außer Mais bis zum 30. Juni 1995, d. h. bis zu dem Zeitpunkt verlängert werden, zu dem die Entscheidungen 85/355/EWG und 85/356/EWG für die Mehrzahl der Drittländer ungültig werden.

Bezüglich Mais werden für Österreich zusätzliche Auskünfte erwartet. Der genannte Zeitraum sollte deshalb in diesem Fall nur so lange verlängert werden, wie es zur Lieferung und Auswertung dieser Auskünfte notwendig ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung 85/355/EWG erhält folgende Fassung :

„Artikel 3

Diese Entscheidung gilt im Falle Österreichs für die Arten *Zea mays* (Mais) vom 1. Juli 1990 bis zum 31. März 1992, im Falle Österreichs für alle anderen in der Tabelle im Anhang Teil I Nummer 2 für dieses Land aufgeführten Arten vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1995, im Falle Australiens für die Arten *Medicago sativa* (Blaue Luzerne) und *Helianthus annuus* (Sonnenblume) vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1992, im Falle Australiens für alle anderen in der Tabelle im Anhang Teil I Nummer 2 für dieses Land aufgeführten Arten vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1995 und im Falle der anderen im Anhang Teil I genannten Drittländer vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1995.“

⁽¹⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2290/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 208 vom 7. 8. 1990, S. 27.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 195 vom 26. 7. 1985, S. 20.

Artikel 2

Artikel 5 der Entscheidung 85/356/EWG erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Diese Entscheidung gilt im Falle Österreichs für die Arten *Zea mays* (Mais) vom 1. Juli 1990 bis zum 31. März 1992, im Falle Österreichs für alle anderen in der Tabelle im Anhang Teil I Nummer 2 für dieses Land aufgeführten Arten vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1995, im Falle Australiens für die Arten *Medicago sativa* (Blaue Luzerne) und *Helianthus annuus* (Sonnenblume) vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1992, im Falle Australiens für alle anderen in der Tabelle im Anhang Teil I Nummer 2 für dieses Land

aufgeführten Arten vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1995 und im Falle der anderen im Anhang Teil I genannten Drittländer vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1995.“

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 22. April 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. STEICHEN

Mitteilung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung⁽¹⁾

Das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ist am 28. März 1991 gemäß seinem Artikel 62 in Kraft getreten. Zu diesem Zeitpunkt waren nämlich die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von Unterzeichnern, deren Erstzeichnungen zwei Drittel des Kapitals ausmachen und zu denen mindestens zwei mittel- und osteuropäische Länder gehören, bei der französischen Regierung hinterlegt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1990, S. 1.